

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Umsetzung des Landesprogramms Gewässerschutz an der Kreck im Landkreis Hildburghausen - nachgefragt

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/5485 in Drucksache 7/9621 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5813** vom 19. März 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. April 2024 beantwortet:

1. Wie viele Anträge zur "Förderung der Fließgewässerdurchgängigkeit in Thüringen - Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter" gingen seit Bestehen der Förderrichtlinie wofür konkret und in welcher Höhe für welchen Standort ein?

Antwort:

Seit Bestehen der derzeitigen Förderrichtlinie zur "Förderung der Fließgewässerdurchgängigkeit in Thüringen - Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter", in Kraft getreten am 19. Juli 2023, wurden keine Anträge zu Anlagen an der Kreck eingereicht.

2. Wie viele dieser Anträge wurden in welcher Höhe genehmigt und welche Anträge aus welchen Gründen nicht?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage entfällt aufgrund der Beantwortung zu Frage 1.

3. Wie viele Anträge zur "Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der 'Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln'" gingen seit Bestehen der Förderrichtlinie wofür konkret und in welcher Höhe für welchen Standort ein?

Antwort:

Seit Bestehen der derzeitigen Förderrichtlinie zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der "Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln" ist ein Förderantrag für Maßnahmen des Landesprogramms Gewässerschutz an der Kreck eingegangen.

Es handelt sich um einen Antrag des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbands "Obere Werra/Schleuse" für das Vorhaben "Kreck Abschnitte 7 und 8 Eigendynamik initiieren und Herstellung der Durchgängigkeit" in Höhe von 286.103,89 Euro. Mit dem Antrag soll die Durchgängigkeit an den Schwellen Lindenu 4 (Maßnahmen-ID 11060) und Heldburg 2 (Maßnahmen-ID 11064) sowie an der Sohlstufe Einöd 1

(Maßnahmen-ID 11063) hergestellt werden. Weiterhin soll im Bereich Kreck 7 bis 8 eine Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung herbeigeführt werden (Maßnahmen-ID 14449).

4. Wie viele dieser Anträge wurden in welcher Höhe genehmigt und welche Anträge aus welchen Gründen nicht?

Antwort:

Der Antrag wurde am 26. Februar 2024 gestellt und befindet sich derzeit in der Antragsprüfung. Die Entscheidung über die Genehmigung steht noch aus.

5. Wie und durch wen erfolgt die Erfassung der aktuellen, das heißt der tatsächlich vor Ort vorkommenden Fischarten und Fischbestände bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, ist hierbei eine Vor-Ort-Begehung verpflichtend vorgeschrieben und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Erfassung der Fischfauna in der Kreck erfolgt vor Ort entsprechend den Vorgaben für die Überwachung der Gewässer beziehungsweise der Oberflächenwasserkörper (OWK) in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in einem für die Kreck repräsentativen Gewässerabschnitt. Auf einer Gewässerstrecke von 400 bis 500 Metern wird der Fischbestand mittels Elektrobefischung gemäß DIN EN 14011 erhoben. Mit dem bundesweit einheitlichen, extra zu diesem Zweck konzipierten fischbasierten Bewertungssystem "fiBS" erfolgt die WRRL-Bewertung der Befischungsergebnisse.

Die Bestandserhebungen werden vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) extern vergeben. Die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fische in den OWK führt das TLUBN durch.

Stengele
Minister